



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Viventi satis

Alte Bauweisen in neuzeitlicher Form - ein Beitrag zur Umschulung
unserer Bauweise

Siebold, Karl

Bethel bei Bielefeld, 1918

Titelblatt

[urn:nbn:de:hbz:466:1-78426](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-78426)

EK 9014
HK 101/d

VIVENTI SATIS

Zweiter Teil.

Alte Bauweisen in neuzeitlicher Form.

Ein Beitrag zur Umschulung unserer Bauweise

von

Karl Siebold

Königl. Baurat.

Verlag des Deutschen Vereins Arbeiterheim in Bethel bei Bielefeld.

1918.



03
110
18741

Vorwort und Einleitung.

Aus dem Vorwort des ersten Teils 1906:

„Morituro satis“ ist die schöne, klassisch kurze Inschrift einer kleinen bescheidenen Villa in Oberitalien. So einfach und klar die Inschrift klingt, die Meinung über das „satis“ würde bei näherer Betrachtung wahrscheinlich sehr weit auseinandergehen, vielleicht von der Klausel des Einsiedlers an bis zu dem eleganten Salon der verwöhnten Dame. Denn wenn man auch weiß, sterben zu müssen, so möchte doch gern jeder in seiner Art so viel Bequemlichkeit um sich haben, als er zum Leben, solange er es hat, unbedingt nötig zu haben glaubt. Die schöne Inschrift soll auch wohl nur eine Mahnung sein, als „fremde Gäste nicht zu feste“ zu bauen und einen Protest bedeuten gegen Wohnungsluxus. Und solchen gibt es auch heute wieder vielfach. Andererseits sieht und hört man von Wohnungen, bei denen man wirklich zweifeln kann, ob sie überhaupt noch die Inschrift „morituro satis“ in des Wortes schlimmster Bedeutung verdienen. Darüber haben die überaus wertvollen, sich über ganz Deutschland erstreckenden Untersuchungen des Herrn A. Lieber, die er in seinem trefflichen Buche: „Ein Gang durch Jammer und Not“ niedergelegt hat, völlige Klarheit geschaffen. Dem schönen „morituro satis“, allezeit und für jedermann gültig, im besonderen eine Mahnung für die Besitzer der größeren Wohnungen, gilt es daher, als eine weitere Mahnung für sie, im rechten Sinne ein „viventis satis“ entgegenzustellen zu Gunsten der kleinen Wohnungen. Denn viventi satis müssen gerade diese sein für jede Familie, die „leben muß und leben will“.



EK 2039
K D XIV/55